

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Beltheim vom 29.09.2015

I.

Der Ortsgemeinderat Beltheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GvBl. S. 135) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beltheim vom 05.11.2010 wird zu den Ziffern III. und IV. wie folgt neu gefasst:

III. Urnenbeisetzungen

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

(a)	bei Urnenbeisetzung im Reihengrab	155,00 EUR
(b)	in einer Urnengrabstätte	155,00 EUR
(c)	in einem Urnen-Kissengrab	500,00 EUR
(d)	in der Urnenwand Erstbelegung	2.000,00 EUR
(e)	in der Urnenwand Zweitbelegung	1.000,00 EUR
(f)	im anonymen Urnengrabfeld	300,00 EUR
(g)	in einer gemischten Grabstätte	155,00 EUR

IV: Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 12 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	320,00 EUR
2.	Urnengräber für Verstorbene (§12 der Friedhofssatzung) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 EUR
3.	Doppelgräber für Verstorbene (§ 12 der Friedhofssatzung) Erst- und Zweitbelegung	320,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

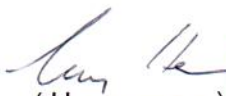
II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht , so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Beltheim, den 29.09.2015
Ortsgemeinde Beltheim


(H a m m e s)
Ortsbürgermeister

